

46. Restitution gegen Versäumung einer im Versicherungsvertrage vereinbarten Frist zur Klageanstellung.¹

l. 8 Cod. de minor. 4, 4.

Preuß. Gesetz v. 12. Juli 1875 betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger 2c §. 9.

¹ Vgl. Erf. des R.D.J.O.'s von 1879 in dessen Entsch. Bd. 25 Nr. 13.

Umfaßt die Policeklausel, daß der Versicherungsvertrag erlösche, wenn der Versicherte sein Leben durch Selbsttötung ende, im Zweifel auch die in vollkommen unzurechnungsfähigem Zustande erfolgte Selbstentleibung? — Beweislast.¹

III. Civilsenat. Urth. v. 8. April 1881 i. S. der Kinder des H. (Kl.)
w. L.-V.-Bank L. (Bekl.) Rep. III. 231/80.

I. Landgericht Hanau.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen:

„Laut Police vom 15. Oktober 1875 hatte der Erblasser, der Kläger, Hilfsbahnmeister H. zu F., bei der Lebensversicherungsbank L. in L. die Summe von 3000 M., zahlbar innerhalb dreier Monate nach seinem Ableben, versichert. Am 6. April 1878 wurde H. im Parke von A. infolge von Selbstentleibung tot aufgefunden. Er hat vier noch minderjährige Kinder hinterlassen, deren Vormund mit der Versicherungsanstalt wegen Auszahlung des versicherten Kapitals in Unterhandlung trat. Nachdem diese zu keinem die Kinder des Versicherten befriedigenden Ergebnisse geführt, erhob der Vormund am 10. Februar 1879 zu Gerichtsprotokoll förmliche Klage gegen die beklagte Gesellschaft mit der Behauptung, daß H. sich in unzurechnungsfähigem Zustande entleibt habe und die letzte ablehnende Antwort der Versicherungsgesellschaft vom 3. August 1878 ihm, dem Vormunde, erst am 10. d. M. zugegangen sei. Die Beklagte bestritt ihre Verpflichtung zur Auszahlung der Versicherungssumme zunächst aus dem formellen Grunde, weil die Klage nach §. 24 der Versicherungsbedingungen zu spät erhoben sei, da sie, Beklagte, sich schon im Juni 1878 geweigert habe, den Klaganspruch als berechtigt anzuerkennen, jedenfalls aber das Schreiben vom 3. August 1878 dem Vormunde der Kläger bereits am folgenden Tage zugestellt worden sei, während der §. 24 die Versicherungsbedingungen ausdrücklich vorschreibe, daß im Falle der

§. 50; Erf. des O.N.G.'s zu Darmstadt von 1860 im Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 8 S. 479.

¹ Vgl. Erf. des R.D.S.G.'s von 1875 in dessen Entsch. Bd. 18 Nr. 55 S. 210. D. C.

Zahlungsweigerung durch den Vorstand der Nachweis der Einklagung der Versicherungssumme innerhalb sechs Monaten geführt werden müsse. Eventuell bezog sich die Beklagte auf §. 14 der Bedingungen, wonach jeder Anspruch auf die Versicherungssumme wegfallt, wenn der Tod der versicherten Person durch Selbsttötung erfolge, dieser Ausdruck aber jede Art von Selbstentleibung, auch diejenige in unzurechnungsfähigem Zustande, in sich begreife. Zugleich wurden sämtliche Klagebehauptungen hinsichtlich der Unzurechnungsfähigkeit H.'s zur Zeit des Todesfalles in Abrede gestellt. Für den Fall, daß die Klage in der That verspätet erhoben oder der Nachweis ihrer rechtzeitigen Erhebung nicht schon aus dem Datum ihrer Erhebung bei Gericht zu folgern sei, hat demnächst der klagende Vormund auf Grund der Minderjährigkeit seiner Pflegebefohlenen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der vertragsmäßig festgesetzten Frist gebeten.

Die erste Instanz hat die Klage abgewiesen, indem sie davon ausging, daß der §. 14 der Statuten alle Fälle der Selbsttötung des Versicherten treffe, jedenfalls aber, wenn man darunter nur die Fälle eines absichtlichen Handelns stellen wolle, eine weitere Unterscheidung zwischen der absichtlichen Handlung eines Geistesgesunden und Geisteskranken unzulässig sei.

Die zweite Instanz hat auf Berufung der Kläger bestätigt. Sie stellt, ohne auf die Gründe des ersten Richters einzugehen, zunächst fest, daß die in §. 24 des Statuts vorgeschriebene Frist zur Klageerhebung erst mit dem Empfangstage des Briefes des Vorstandes vom 3. August 1878 beginne, erachtet aber eine Beweisführung über diesen Empfangstag deshalb für überflüssig, weil die Kläger erst am 10. Februar 1879 die Klage angestellt, nicht aber auch, wie in §. 14 des Statuts vorgeschrieben, bis zu diesem Tage den Nachweis der Einklagung der Versicherungssumme geführt hätten. Damit sei die Verpflichtung der Beklagten aus dem Vertrage erloschen. Das Restitutionsgesuch der Kläger dagegen erledige sich, ganz abgesehen von den Bestimmungen des §. 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1875, durch die Erwägung, daß es sich hier nicht um den Ablauf einer Verjährungsfrist, sondern um die von Seiten der Kläger innerhalb der dafür vorgesehenen Frist unterbliebene Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit handle, gegen welche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Anspruch genommen werden könne.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Kläger rügt, unter Bezugnahme auf l. 38 Dig. de minor. 4, 4 und ll. 2. 3. Cod. si tutor 2, 25 Verletzung des Rechtsgrundsatzes, daß Minderjährigen ein Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen alle Nachteile zustehen, welche ihnen durch ein Unterlassen oder eine Verschümnis ihrer Vormünder entstanden sei.

Die Klage war für begründet zu erachten.

Nach gemeinem Rechte werden Minderjährige nicht nur gegen alle Arten nachteiliger Rechtsgeschäfte, sondern auch gegen jeden Zeitablauf restituiert, welcher eine nachteilige Veränderung in Ansehung der ihnen zustehenden Rechte hervorgebracht hat, insbesondere gegen die Folgen von Verschümnissen in der Geltendmachung von Klagerchten innerhalb einer vertragsmäßig festgesetzten Frist.

l. 38 Dig. de minor. 4, 4; l. 7 §. 1 Dig. de distr. pign. 20, 5.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß dies für den vorliegenden Fall eine Restitution gegen den von dem Erblasser der Kläger mit der Beklagten geschlossenen Versicherungsvertrag selbst sei. Denn zunächst handelt es sich gar nicht um die Anfechtung, sondern um die Aufrechterhaltung dieses Vertrages und die Restitution wird nur zu dem Zwecke nachgesucht, um den Klägern die Möglichkeit zu gewähren, den nach der Strenge des Rechtes durch Zeitablauf verlorenen Rechtsanspruch vor Gericht zu verfolgen. Erst wenn darüber entschieden ist, ob ein Recht zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an sich begründet und solche zu erteilen sei, wird darüber zu befinden sein, ob das wiederherzustellende Recht wirklich bestand. Daß gegenwärtig in einem und demselben Prozesse über beides verhandelt und erkannt wird, ändert an der sachlichen Verschiedenheit dieser Fragen nichts.

Dazu tritt noch ein weiterer Gesichtspunkt. Die Kläger sind Inhaber der fraglichen Police und verlangen als solche auf Grund des §. 23 der Versicherungsbedingungen die Auszahlung der Versicherungssumme vermöge eigenen Rechts. Sie leiten ihre Befugnis zur Geltendmachung der Restitution nicht von einer schon dem Versicherten zur Last fallenden Unterlassung, sondern ausschließlich aus einer Verschümnis ab, die von ihnen bzw. ihrem Vormunde ausgegangen ist. Deshalb steht auch nicht die Beseitigung von Nachteilen wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen in Frage, welche der Versicherte für seine Person übernommen hatte.

Ist hiernach das angefochtene Erkenntnis zu vernichten und dem klagenden Vormunde, der auch wegen eigener Nachlässigkeit namens seiner Pflegebefohlenen um Restitution nachsuchen konnte, diese zu erteilen, so erscheint es als unerheblich, ob die in §. 24 der Versicherungsbedingungen festgesetzte Präklusivfrist nach richtiger Auffassung der zwischen den streitenden Teilen gepflogenen Vergleichsverhandlungen und richtiger Interpretation jener Vertragsklausel am 10. Februar 1879, also am Tage der Erhebung der Klage bei Gericht bereits abgelaufen war oder nicht. Denn da diese Fragen immerhin zweifelhafte sind und zu ihrer Entscheidung unter allen Umständen eine Beweisführung erforderlich wäre, so können die Minderjährigen nach

l. 6 Dig. de minor. 4, 4

ohne weiteres die außerordentliche Rechtshilfe der Restitution in Anspruch nehmen, um der Gefahr eines nachteiligen Ausgangs des Prozesses auszuweichen.

Der §. 9 des Gesetzes vom 12. Juli 1875 steht der Gewährung der Restitution nicht entgegen. Denn wenn hier bestimmt wird:

„daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit gegen vorgenommene Rechtsgeschäfte nicht stattfindet“, so berührt diese Vorschrift nach ihrer Entstehungsgeschichte und nach ihrem Wortlaute nur die von Minderjährigen bzw. deren Vormündern eingegangenen Rechtsgeschäfte, keineswegs aber sonstige nachteilige Veränderungen, welche durch Versäumnisse oder Zeitablauf an den Rechten der Minderjährigen vorgegangen sind, vielmehr ist es in letzterer Beziehung bei dem bestehenden Rechte verblieben.

Bei freier Beurteilung ist auf die Gründe einzugehen, welche die erste Instanz zur Abweisung des Klageanspruches geführt haben. Der §. 12 der Versicherungsbedingungen lautet wörtlich:

„Die T. soll auch dann der Verbindlichkeit zur Zahlung der Versicherungssumme enthoben sein, wenn die versicherte Person eines durch eigenes Gebahren verfrühten Todes gestorben ist, also namentlich, wenn deren Tod durch Selbsttötung, im Duell oder infolge richterlichen Ausspruches erfolgt ist. Selbsttötung ist in Fällen unnatürlichen Todes anzunehmen, bis das Gegenteil erwiesen ist.“

Die Kläger behaupten nun, daß durch diese Vertragsklausel ihr Anspruch auf die Versicherungssumme nicht hinfällig werde. Denn ihr verstorbener Vater habe schon im Jahre 1877 einen apoplektischen An-

fall gehabt, seitdem an Gehirnkongestionen gelitten und sich am 2. April 1878 in einem Zustande geistiger Verwirrung vom Hause entfernt; als er am 5. oder 6. April 1878 Hand an sich selbst gelegt, sei er vollkommen unzurechnungsfähig und willenslos gewesen.

Daß eine in vollkommen unzurechnungsfähigem Zustande verübte Selbsttötung im Rechtsinne als ein zufälliges Ereignis betrachtet werden muß, bedarf keiner besonderen Ausführung. Es ist daher nur zu untersuchen, ob der §. 14 a. a. D. die Haftbarkeit des Versicherers auch dann ausschließt, wenn der Tod des Versicherten durch einen derartigen Zufall herbeigeführt worden ist.

Für die Ansicht der ersten Instanz spricht, daß der §. 14 a. a. D. den Versicherer zunächst ganz allgemein von der Zahlung der Versicherungssumme entbindet, wenn der Versicherte „eines durch eigenes Gebahren verfrühten Todes“ gestorben ist und sodann bei der Aufzählung der einzelnen Todesarten den Ausdruck „Selbsttötung“ gebraucht, mithin seinem Wortlaute nach die Abkürzung der Lebensdauer an sich, die Selbstentleibung in ihrer äußeren Erscheinung, ohne Rücksicht darauf, ob solche bewußt oder unbewußt erfolgte, zu treffen scheint. Eine solche, nur den Wortlaut berücksichtigende Auslegung des Vertrages würde jedoch ebenso sehr gegen allgemeine Rechtsgrundsätze und die Bedürfnisse des Verkehrs, wie gegen den sonstigen Inhalt des §. 14 und gegen §. 13 der Police verstoßen. Letzterer befreit die Versicherungsgesellschaft von der Haftpflicht, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Police lautet, den Tod des Versicherten in böser Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, während der §. 14 bei der „namentlichen“ Zusammenstellung der Befreiungsgründe ausdrücklich den Tod des Versicherten „im Duell oder infolge richterlichen Ausspruches“ dem durch „Selbsttötung“ gleichstellt. Hiermit wird aber unverkennbar ein Verschulden des Versicherten bezw. desjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen ist, erfordert, und es muß bei dem untrennbaren Zusammenhange, in welchem insbesondere die einzelnen Bestimmungen des §. 14 a. a. D. zu einander stehen, davon ausgegangen werden, daß ein in der Person des Versicherten sich ereignender Zufall, wie Selbstentleibung infolge unwiderstehlicher Gewalt seitens eines Dritten, Selbsttötung im Wahnsinne oder überhaupt in willenlosem Zustande, nach der Absicht der Kontrahenten den Verlust des Versicherungsanspruches nicht zur Folge habe. Wollte die Ver-

sicherungsgesellschaft ihre Haftpflicht noch weiter beschränken, so hätte sie dieser ihrer Intention einen klaren und bestimmten Ausdruck geben müssen. Es lag doch in diesem Falle nichts näher, als die Aufnahme der Bestimmung, daß der Versicherungsvertrag erlösche, wenn der Versicherte, gleichviel aus welchem Grunde und gleichgültig, ob in zurechnungsfähigem oder unzurechnungsfähigem Zustande, sich selbst entleibe.

Wenn die erste Instanz zur Unterstützung ihrer Ansicht, daß es nach Inhalt der Police nur auf die objektive Thatsache der Selbsttötung ankomme, noch auf §. 15 der Versicherungsbedingungen Bezug nimmt, wonach die Bank unter Umständen ihren Verpflichtungen enthoben sein soll, „wenn der Versicherte in Haft kommt, deren Dauer drei Monate überschreitet“, so ist eben erst zu erweisen, daß darunter auch eine unverschuldet erlittene Haft, insbesondere z. B. eine widerrechtlich verhängte Untersuchungshaft, zu stellen sei.

Nach dem Vorausgeschickten ist der Berufung der Kläger gegen das Erkenntnis des Landgerichts zu H. stattzugeben und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Behauptung der Kläger, daß ihr Vater sich in unzurechnungsfähigem Zustande selbst entleibt habe, an die vorige Instanz zurückzuverweisen. Denn den Beweis dieser Thatsache haben die Kläger, da die Selbsttötung an sich nachgegeben ist, als Voraussetzung ihres Anspruches zu erbringen.“